

Aktenzeichen: 7 AZR 306/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 18. Oktober 1985
- 7 AZR 306/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 26. Mai 1982
Offenbach - 1 Ca 161/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. März 1983
Frankfurt am Main - 13 Sa 1091/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Materielle Rechtskraft: Fristlose, fristgemäße Kündigung

Gesetz:

ZPO § 322 Abs. 1, § 321 Abs. 1 und 2; BGB § 140

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Rechtskraft eines Urteils, das im Tenor nur über die Unwirksamkeit einer fristlosen Kündigung entschieden und in den Gründen ausgeführt hat, die fristlose Kündigung sei in eine - wirksame - ordentliche Kündigung umzudeuten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 306/83

13 Sa 1091/82 Frankfurt am Main

Verkündet
am 18. Oktober 1985

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und Straub für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. März 1983 - 13 Sa 1091/82 - wird auf die Kosten der Klägerin zurückgewiesen.
Von Rechts wegen!



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin von der Beklagten für die Zeit ab 1. November 1980 Gehalt beanspruchen kann.

Die Klägerin war seit dem 15. Oktober 1979 als Verkäuferin gegen eine Vergütung von monatlich 2.000,-- DM brutto bei der Beklagten beschäftigt. Mit Schreiben vom 10. September 1980, der Klägerin zugegangen am 12. September 1980, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 8. September 1980 fristlos. Die von der Klägerin erhobene Kündigungsschutzklage wies das Arbeitsgericht Offenbach mit Urteil vom 26. November 1980 - 1 Ca 318/80 - ab. Auf die Berufung der Klägerin entschied das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 24. April 1981 - 13 Sa 136/81 - wie folgt:

"Auf die Berufung der Klägerin wird das am 26. November 1980 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Offenbach - 1 Ca 318/80 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die mit Schreiben der Beklagten vom 10. September 1980 der Klägerin erklärte Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 4.000,-- brutto abzüglich DM 269,30 netto zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen."

Im Tatbestand dieses rechtskräftig gewordenen Urteils heißt es einleitend: "Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung und um Vergütungsansprüche der Klägerin für die Monate September und Oktober 1980." In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 10. September 1980 der Klägerin erklärten Kündigung nicht fristlos aufgelöst worden. Die unwirksame außerordentliche Kündigung sei allerdings - wie von der Beklagten schon im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht - jedenfalls in eine ordentliche Kündigung zum nächst-



- 3 -

zulässigen Termin umzudeuten (§ 140 BGB). Der Klägerin sei nämlich der Wille der Beklagten erkennbar gewesen, im Hinblick auf die Schließung der Filiale Offenbach und die fehlende Bereitschaft der Klägerin, in der Filiale Frankfurt am Main weiterzuarbeiten, auf jeden Fall das Arbeitsverhältnis mit ihr zu beenden. Eine ordentliche Kündigung wäre auch bei unterstellter Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes sozial gerechtfertigt, da nach Schließung der Filiale Offenbach und der mangelnden Versetzungsbereitschaft der Klägerin betriebsbedingte Gründe ihrer Weiterbeschäftigung im Betrieb der Beklagten entgegengestanden hätten.

Mit der vorliegenden am 2. Juni 1981 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung ihres Gehalts für die Monate November 1980 bis April 1981. Sie vertritt die Auffassung, aufgrund der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main in dem Vorprozeß stehe rechtskräftig fest, daß die Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980 das Arbeitsverhältnis nicht beendet habe. Es habe also über den 31. Oktober 1980 hinaus fortbestanden. Der Widerspruch, der zwischen dem Tenor und den Entscheidungsgründen des vorprozessualen Urteils bestehe, sei rechtlich unbeachtlich. Maßgeblich sei allein die Urteilsformel.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 14.000,-- DM brutto abzüglich erhaltener 3.099,40 DM netto (Arbeitslosengeld) nebst 4 v.H. Zinsen aus jeweils 1.000,-- DM netto seit dem 5. Dezember 1980, 5. Januar, 5. Februar, 5. März, 5. April und 5. Mai 1981 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, aus den Entscheidungsgründen des Urteils vom 24. April 1981 ergebe sich, daß das Arbeitsverhältnis nur bis zum Ablauf des 31. Oktober 1980 bestanden habe. Weitergehende Gehaltsansprüche stünden der Klägerin folglich nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unbegründet zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

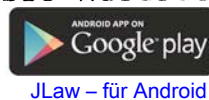
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, denn die Klägerin kann für die Zeit ab 1. November 1980 kein Gehalt von der Beklagten fordern.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, im Urteil des Vorprozesses vom 24. April 1981 sei rechtskräftig festgestellt worden, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980 mit Ablauf des 31. Oktober 1980 beendet worden sei. Im Vorprozeß habe das Landesarbeitsgericht nämlich die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980 für unwirksam gehalten und in eine wirksame ordentliche Kündigung umgedeutet, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum vorgenannten Termin bewirkt habe. Die Klägerin habe im Vorprozeß die Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980 sowohl als außerordentliche als auch als ordentliche Kündigung angegriffen. Dies komme nicht nur in ihrem Antrag zum Ausdruck, sondern auch in ihrer Antragsbegründung. Die Klägerin habe im Vorprozeß beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980 weder mit Ablauf des 12. September 1980 (Tag des Zugangs) noch mit Ablauf des 31. Oktober 1980 (Ablauf der Kündigungsfrist) aufgelöst worden sei. Eine Begrenzung ihrer Klage nur auf die Frage der Wirksamkeit der Kündigung als außerordentliche Kündigung sei nicht erfolgt. Das Landesarbeitsgericht habe sich mit diesem Feststellungsbegehren der Klägerin insgesamt befaßt und in einem besonderen Teil seiner Entscheidungsgründe die außerordentliche Kündigung in eine ordentliche Kündigung zum "nächstzulässigen Termin" umgedeutet. Es habe lediglich versäumt, diesem Teil der Gründe im Tenor seines Urteils Ausdruck zu verleihen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Im Vorprozeß hat das Landesarbeitsgericht mit Rechtskraftwirkung nur über die fristlose Kündigung entschieden, nicht aber auch über die im Wege der Umdeutung angenommene ordentliche Kündigung.

1. Bei der Bestimmung der Reichweite der materiellen Rechtskraft (§ 322 Abs. 1 ZPO) ist auf den Inhalt der Urteilsformel abzustellen; zu deren Auslegung sind jedoch ggf. der Tatbestand und die Entscheidungsgründe mit heranzuziehen (vgl. BAG Urteil vom 17. März 1976 - 4 AZR 77/75 - AP Nr. 2 zu § 22 KO m.w.N.). Der rechtskraftfähige Inhalt der Entscheidung beschränkt sich auf den Entscheidungssatz; Tatbestand und Entscheidungsgründe sind jedoch zu berücksichtigen, um den Streitgegenstand und damit den Umfang der Rechtskraft abzugrenzen. Es ist erforderlich, den durch Auslegung des ganzen Urteils zu gewinnenden Entscheidungssatz von den Bestandteilen des Urteils abzugrenzen, die nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 13. Aufl., vor § 322 Anm. V 5 a m.w.N.).

2. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main hat in seinem Urteil vom 24. April 1981 - 13 Sa 136/81 - einleitend festgestellt, daß die Parteien um die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung streiten. Zu Beginn der Entscheidungsgründe heißt es sodann:

"Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die von der Beklagten mit Schreiben vom 10. September 1980 der Klägerin erklärten Kündigung nicht fristlos aufgelöst worden."

Damit hat das Landesarbeitsgericht in dem Vorprozeß den Streitgegenstand dergestalt bestimmt, daß im Streit nur die außerordentliche, fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien durch die streitbefangene Kündigung vom 10. September 1980 war, nicht aber auch deren Umdeutung in eine ordentliche Kündigung und damit die fristgemäße Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Oktober 1980. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin "estzustellen, daß die Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980



- 6 -

das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat ..." in diesem begrenzten Sinne aufgefaßt. Das ist bei der Auslegung der Urteilsformel zu berücksichtigen. Der Entscheidungssatz des Urteils hat demnach nur die Feststellung zum Inhalt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die mit Schreiben der Beklagten vom 10. September 1980 der Klägerin erklärte Kündigung nicht fristlos beendet worden ist.

Dafür spricht auch die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts im Vorprozeß. Das Landesarbeitsgericht hat die gesamten Kosten der Beklagten auferlegt. Hätte es entscheiden wollen, daß durch eine ordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden wäre, hätte es konsequenterweise einen Teil der Kosten der Klägerin auferlegt.

Die Ausführungen auf S. 16 der Vorentscheidung "Die unwirksame außerordentliche Kündigung vom 10. September 1980 ist allerdings ... jedenfalls in eine ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin umzudeuten ..." gehören nicht zu den das Urteil tragenden Gründen. Sie stellen lediglich ein obiter dictum dar; sie sind nur als Hinweis des Gerichts an die Parteien zu verstehen. Anderenfalls hätte die Klage teilweise abgewiesen werden müssen. Daß das Landesarbeitsgericht eine derartige Entscheidung in dem Vorprozeß hätte treffen wollen, läßt sich dem Urteil nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen.

Im übrigen ergibt sich auch aus dem Prozeßverhalten der Klägerin in dem Vorprozeß, daß sie sich zuletzt nur noch gegen die fristlose und nicht mehr gegen eine fristgemäße Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch die Kündigung vom 10. September 1980 wehren wollte. In ihrem erstinstanzlichen Schriftsatz des Vorprozesses vom 13. November 1980 hatte sie sich zwar zunächst auch gegen die von der Beklagten vorsorglich geltend gemachte Umdeutung der fristlosen in eine fristgemäße Kündigung zum 31. Oktober 1980 gewandt, und zwar mit der Begründung, der Unterzeichner des Kündigungsschreibens, Herr M , habe keine Kündigungsvollmacht gehabt. Demgemäß hat sie auch das Gehalt für November und Dezember 1980



- 7 -

eingeklagt. Nachdem die Klägerin ihre Gehaltsklage für diese beiden Monate in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 26. November 1980 im Hinblick auf die noch fehlende Fälligkeit zurückgenommen hatte, ist sie in der Berufungsinstanz trotz inzwischen längst eingetretener Fälligkeit auf diese Gehaltsansprüche aber nicht mehr zurückgekommen. Sie hat vielmehr, nachdem das erstinstanzliche Urteil die fristlose Kündigung für wirksam erklärt und die Klage deshalb insgesamt abgewiesen hatte, Gehaltsansprüche nur noch für die innerhalb der Kündigungsfrist liegenden Monate September und Oktober 1980 weiterverfolgt. Darüber hinaus hat sie in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 24. April 1981 zu Protokoll erklärt, sie wolle nicht mehr bestreiten, daß dem Unterzeichner des Kündigungsschreibens von der Beklagten auch der Verantwortungsbereich Personal übertragen worden sei. Damit war der Grund entfallen, den die Klägerin gegen eine Umdeutung der fristlosen in eine fristgemäße Kündigung angeführt hatte, daß nämlich Herr M. keine Kündigungsvollmacht gehabt habe. Da die Klägerin immer wieder erklärt hatte, sie könne aus familiären Gründen in einer auswärtigen Filiale der Beklagten nicht arbeiten, die Offenbacher Filiale aber geschlossen worden war und deshalb keine Arbeitsmöglichkeit mehr für sie bestand, war eine fristgemäße Kündigung der Klägerin unumgänglich geworden. Das kann der Klägerin nicht verborgen geblieben sein. Aus alledem muß geschlossen werden, daß sich die Klägerin jedenfalls zuletzt mit der fristgemäßen Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zufriedengeben und die Kündigung nur noch als fristlose Kündigung bekämpfen wollte.

Selbst wenn man aber mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, die Klägerin habe noch in der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses auch die Feststellung der Unwirksamkeit der streitbefangenen Kündigung als ordentlicher Kündigung begehrt, ändert sich am Ergebnis nichts. In diesem Falle wäre in dem Vorprozeß versehentlich nur über einen Teil des Streitgegenstandes, nämlich über die Frage der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

fristlosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien entschieden, der sich auf die fristgemäße Beendigung beziehende Teil des Feststellungsantrags der Klägerin aber übergangen worden. Dieser Fehler hätte dadurch behoben werden können, daß die Klägerin gemäß § 321 ZPO binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils eine entsprechende Urteils-ergänzung beantragte. Da ein solcher Antrag aber nicht gestellt worden ist, wäre die Rechtshängigkeit des übergangenen Feststellungsbegehrens der Klägerin erloschen.

3. Da über die Wirksamkeit der Kündigung der Beklagten vom 10. September 1980 als ordentlicher fristgemäßer Kündigung - wie oben dargelegt wurde - in dem Vorprozeß nicht entschieden worden ist und insoweit auch keine anderweitige Rechtshängigkeit mehr besteht, ist die Frage im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden.

Dem steht auch nicht im Wege, daß sich grundsätzlich ein Kündigender, dessen außerordentliche Kündigung rechtskräftig für unwirksam erklärt worden ist, in einem späteren Prozeß nicht mehr darauf berufen kann, die Kündigung sei in eine ordentliche umzudeuten (vgl. BAG Urteil vom 18. Juni 1965 - 5 AZR 351/64 - AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit; BAG Urteil vom 19. Februar 1970 - 2 AZR 133/69 - AP Nr. 12 zu § 11 KSchG; KR-Wolff, 2. Aufl., Grundsätze Rz 332; KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 626 BGB Rz 290 mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Falle gilt jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz, weil die Beklagte bereits im Vorprozeß vorsorglich geltend gemacht hatte, die Kündigung sei jedenfalls in eine ordentliche Kündigung umzudeuten und als solche wirksam (vgl. dazu KR-Wolff, 2. Aufl., Grundsätze Rz 318 ff.).

Wie bereits im Berufungsurteil des Vorprozesses zutreffend ausgeführt wurde, ist die unwirksame außerordentliche Kündigung gemäß § 140 BGB in eine ordentliche Kündigung zum 31. Oktober 1980 umzudeuten. In dem Kündigungsschreiben vom 10. September 1980 werden die Schließung der Filiale Offenbach der Beklagten mit Wirkung zum 6. September 1980 sowie die mangelnde Versetzungsbereitschaft der Klägerin als

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Kündigungsgründe angegeben. Aus diesen Umständen läßt sich schließen, daß der mutmaßliche Wille der Beklagten die ordentliche Kündigung umfaßt hätte, falls ihr die Nichtigkeit der außerordentlichen Kündigung bekannt gewesen wäre. Die genannten, zwischen den Parteien unstreitigen Kündigungsgründe rechtfertigen eine ordentliche Kündigung auch dann, wenn das Kündigungsschutzgesetz auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar sein sollte. In diesem Falle wäre die Kündigung wegen dringender betrieblicher Erfordernisse sozial gerechtfertigt i. S. v. § 1 Abs. 2 KSchG. Das ist zwischen den Parteien auch nicht umstritten.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete demnach mit Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist am 31. Oktober 1980; weitergehende Vergütungsansprüche stehend der Klägerin nicht zu.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker

Stappert

Straub



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)